

räthen in der evangel. Landeskirche.

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Um dem in der evangelischen Landeskirche hervorgetretenen Bedürfnisse der Aufstellung besonderer Organe für die Leitung des kirchlichen Gemeindelebens einzuweilen in so weit, als der dormalige Stand der Staatsgesetzgebung es gestattet, Genüge zu leisten, und damit zugleich eine Grundlage für weitere Verbesserungen in der Verfassung dieser Kirche herzustellen, verordnen und verfügen Wir, auf den Antrag der evangelischen Synode und nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, unter dem Vorbehalt der nach Beseitigung der jetzigen Hindernisse zu treffenden definitiven Bestimmungen, wie folgt:

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

In jeder evangelischen Pfarrgemeinde wird aus ihren ordentlichen Geistlichen und den von ihr gewählten Kirchenältesten ein Pfarrgemeinderath (Presbyterium) gebildet, welcher auf dem Grund der heiligen Schrift und im Einverständnis mit den ursprünglichen Bekenntnissen der deutschen Reformation, vornehmlich der Augsburger Confession, die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten der Pfarr-Gemeinde unter der Aufsicht der Dekanate und der Oberkirchenbehörde besorgt

§. 2.

Dem Pfarrgemeinderathe kommt insbesondere zu:

- 1) Pflege christlichen Lebens, evangelische Sorge für Zucht und Ehrbarkeit und der damit verbundene Einfluß auf Kindererziehung, Schule und ledige Jugend;
- 2) Wahrnehmung der kirchlichen Ordnung überhaupt, namentlich der Gottesdienstordnung und Sonntagsfeier;
- 3) Christliche Armen- und Krankenpflege;
- 4) Ueberwachung der niederen Kirchendienste und gutächtl. Aeußerung über

die Bestellung derselben da, wo dieselbe nach der Verordnung vom 26. Septbr. 1836 dem Stiftungsrathe zukommt;

- 5) Vertretung der Pfarrgemeinde und ihrer Interessen, insbesondere auch bei Besetzung von geistlichen Aemtern.

Hinsichtlich der Zuständigkeit der Pfarrgemeinderäthe in den Vermögensangelegenheiten der Pfarrgemeinde vergl. §. 30.

§. 3.

Einzelne Gemeindeglieder haben ihre, auf das christliche Leben und die kirchliche Ordnung in der Gemeinde bezüglichen Wünsche und Beschwerden zunächst an den Pfarrgemeinderath oder einzelne Mitglieder desselben zu bringen. Auch können sie dieselben, wenn sie beim Pfarrgemeinderath kein Gehör finden, auf den höheren kirchlichen Stufen verfolgen.

Von der Bestellung der Kirchen- Ältesten.

§. 4.

Die Zahl der Ältesten richtet sich nach der Größe der Pfarrgemeinde. Es sind deren:

4—6	in Gemeinden unter 500 Kirchen-	genossen,	
6—8	—	—	1500
8—10	—	—	5000
10—15	—	—	über 5000

§. 5.

In Pfarrgemeinden, welche mehrere Orte umfassen, wird aus jedem Orte oder aus einer Gruppe von Parzellen eine dem Verhältnisse der Seelenzahl entsprechende Anzahl von Ältesten je durch die Wahlberechtigten des Orts oder der Ortschaftengruppe gewählt.

§. 6.

Für die erstmalige Bestellung der Pfarrgemeinderäthe bestimmt der Dekan nach Vernehmung der Ortsgeistlichen und Kirchenconvente die in jeder Pfarrgemeinde seiner Diocese innerhalb des vorgezeichneten Rahmens zu wählende Gesamtzahl von Ältesten, sowie im Falle des §. 5 die etwa zu bildenden Ortschaftsgruppen und die Zahl der von den einzelnen Orten oder Ortschaftsgruppen zu wählenden Ältesten. Später unterliegen diese Bestimmungen dem Beschluß der Pfarrgemeinderäthe und der Genehmigung der aufsehenden Bezirksstellen.

[Fortsetzung folgt.]

Gedruckt und verlegt von E. F. Mayer, verantwortlichem Redacteur.

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

N^o 13.

Freitag den 14. Februar

1851.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. Am 3. d. M. Morgens 5 $\frac{1}{4}$ Uhr ist an das Gebäude des Bäckers Joseph Friedrich Zenher in Grumbach von Nussen Feuer gelegt, durch schnell herbeigeeilte Hilfe jedoch wieder gelöscht worden.

Bei dem vorliegenden dringenden Verdacht der Brandstiftung haben die Gemeinde-Collegien demjenigen, welcher den Thäter entdeckt und zur Anzeige bringt, eine Belohnung von 25 fl. ausgesetzt; was hiezu zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Den 13. Februar 1851.

K. Oberamt,
Akt. Drescher, gef. St.-B.

Schorndorf. Die Brandschadens-Beiträge, welche bereits vollständig zur Ämtspflege abgeliefert seyn sollten, haben bis jetzt nur sehr wenige Gemeindeglieder ganz bezahlt, mehrere dagegen haben noch gar nichts daran geliefert. Indem die Säumnigen hieran ernstlich erinnert werden, erhalten die Ortsvorsteher den Auftrag, dafür zu sorgen, daß die Schuldigkeit an Brandschaden unfehlbar spätestens bis zum 15. f. Mts. vollständig geliefert ist.

Den 12. Februar 1851.

K. Oberamt,
Akt. Drescher, gef. St.-B.

Schorndorf.

Schulden-Liquidation.

In der Gantsache des † Alt Joh. David Netter gewesenen Badwirths in Winterbach, ist zur Liquidation der Schulden Tagfahrt auf

Donnerstag den 6. März d. J. bestimmt.

Die Gläubiger und Bürgen desselben werden daher aufgefordert, an gedachtem Tage Morgens 8 Uhr auf dem Rathhaus in Winterbach zu erscheinen.

Den 31. Januar 1851.

K. Oberamtsgericht,
Beiel.

Schorndorf.

Schulden-Liquidationen.

In nachstehenden Gantsachen werden die Schuldenliquidationen an den nachbenannten Tagen vorgenommen werden, und zwar in der Gantsache:

- 1) des Gottlieb Mezger, Maurers von Baierck am Montag den 17. Februar d. J. Morgens 8 Uhr, auf dem Rathhause zu Baierck;
- 2) des Jacob Grau, Communwaldschützen von Hohengehren, Donnerstag den 20. Februar d. J. Morgens 8 Uhr auf dem Rathhaus zu Hohengehren;
- 3) des Jung Georg Burger, Bauers

und Wittwers von Archwinkel, am Freitag den 21. Februar d. J. Morgens 8 Uhr auf dem Rathhaus zu Aspergle;

4) des Johann Georg Koser, Webers und Wittwers in Aspergle, am Freitag den 21. Februar d. J. Nachmittags 2 Uhr auf dem Rathhause zu Aspergle.

Die Gläubiger und Bürgen dieser Personen werden daher aufgefordert an den gedachten Tagen zur bestimmten Stunde auf dem betreffenden Rathhause zu erscheinen.

Den 15. Januar 1851.

K. Obergerichts-Gericht, Weiel.

Aspergle.

Am nächsten Montag den 17. Februar Morgens 9 Uhr werden im hiesigen Communwald

36 Klaster buchene Scheiter und 1200 buchene Wellen gegen gleich baare Bezahlung im Aufstreich verkauft. Liebhaber werden höflich eingeladen. Den 13. Februar 1851.

Schultheißenamt, Krauter.

Hohengehren. Verkauf.

- 1 Wagen,
- 1 Wehstuhl,
- 1 Hind,
- 2 Pferd,
- 3 Backmulden,
- 2 Stubenuhren,
- 1 Kleiderkasten,
- 2 Stubenkästen,
- 1 Kopfhaut,
- 1 Puzmühle,
- 6 Fässer, 10 bis 18 Imi haltend, ungefähr 7 Wagen voll Dung,
- 50 Zentner Heu,
- 8 Zentner Dehnd und
- 50 Stück Stroh

werden am

Montag den 17. Februar d. J. Donnerstags 10 Uhr im Executionsweg auf dem hiesigen Rathhaus im öffentlichen Aufstreich gegen baare Bezahlung verkauft.

Schultheißenamt, Enfle.

Privat - Anzeigen.

Schorndorf.

Nächsten Samstag den 15. Febr. Abends 7 Uhr versammeln sich die Musikantenbesitzer zur Eröffnung des Beschlusses der beiden städtischen Collegien vom 12. Februar bei Bierbrauer Hutt.

Der Ausschuss.

Schorndorf.

Feuerwehr.

Samstag den 15. Februar Abends 7 Uhr Versammlung im Löwen. Vorlage des gemeinderäthlichen Beschlusses wegen Bildung der Feuerwehr und Wahl des Verwaltungsrathes.

Schorndorf.

Lezten Montag oder Dienstag gieng ein goldener Ring mit einem Stein verloren. Der redliche Finder wird gebeten, denselben gegen die Belohnung von 1 Kronenthaler abzugeben bei

der Redaction.

Schorndorf.

Weiß und reinlich gewässerte Stockfische sind täglich zu haben bei Ernst Buchhalter, Seifenfieder.

Schorndorf.

Es sind schöne Wicken zu haben im Kornhaus.

Heute Frauen-Verein.

Belzheim.

Fabrik-Auction.

Wegen meines Abzugs von hier werde ich am Dienstag den 18. d. M. von Morgens 8 Uhr an eine Auction gegen baare Bezahlung abhalten, wobei namentlich vorkommt:

Mehrere Betten, Weißzeug, Kleider, Portrait und Spiegel, Schreinwerk, ein neuer Bettkasten, Zinngeschirr.

Geränke: 6 Eimer Mischling, 3 Eimer 1848r, Fässer: 1 a 9 Eimer, 1 a 8 Eimer, 1 a 5 Eimer, 3 a 4 Eimer, sämmtlich ganz gut und in Eisen gebunden, mehrere Fuhrführerlinge.

Gefährte: 1 viersitzig bedeckter Glaswagen, 1 viersitzig halbbedeckte Dreispecke, 1 einspanniges Chaischen noch ganz gut, 1 blau und 1 gelb lakirter viersitziger Kasten Schlitten, mehrere Pferdgeschirre, ein dunkelbraunes Pferd, Hengst, zu jedem Gebrauch vorzüglich, und

lade die Liebhaber zu zahlreichem Besuch hie-mit höflichst ein.

Den 6. Februar 1851.

Posthalter Hägele.

Schorndorf.

Seit der letzten Anzeige sind ferner für Schleswig-Holstein eingegangen: von Herrn Breuning fl. 1. Dürr fl. 1. Cond. Weibr. fl. 1. Moell in Buhlbronn 12 fr. Ueberschuß der Kasse der Schützenkompagnie durch Fuchs fl. 1. 48 fr. N. N. 24 fr. Erlös eines durch Herrn. Bader in Aufstreich gebrachten Petrefactes fl. 7. 1 fr. J. G. jun. 24 fr. durch Balz Wochenbeiträge fl. 27. 11 fr. Kaufm. Galt in W. fl. 2. durch Schultheiß Seiber in Oberberken ges. fl. 3. 51 fr. Am 30. Oktbr. durch Balz abg. fl. 24. 17 fr. Ueberschuß der Jagdkasse durch Hirschw. Ellw. fl. 1. 13 fr. durch Weegm. von N. N. 36 fr. durch Erh. Schwilk in Hoheng. fl. 2. nebst Stämpfen, Hemden zc. durch C. H. 12 fr. Ueberschuß an verk. Darstellungen des Kampfes in S. H. 30 fr. durch Streich von Ellwangen fl. 1. Ertrag des Concerts zum Besten für Schleswig-Holstein fl. 15. 40 fr. Am 30. Novembr. von Balz abgeliefert fl. 17. 28 fr. Beiträge von Winterbach durch Hrn. Kern fl. 5. 36 fr. Fr. Dr. Schnurrer fl. 1. Am 21. Dez. durch Balz abgeliefert fl. 20. 24 fr. durch Hrn. Pf. Kr. in Oberurbach fl. 1. 48 fr. durch Hrn. Daidle Beiträge von Ober- und Unterurbach fl. 5. 36 fr. Im Ganzen sind an Geldbeiträgen eingegangen fl. 451. 37 fr. hiezu der Ertrag der von den Damen veranstalteten Lotterie fl. 109. 22 fr.

zusammen fl. 560. 59 fr.

an das Haupt-Comite wurden in 12 Sendungen abgeliefert fl. 555. 8 fr. für Druckkosten zc. Manifeste der Statthaltertschaft fl. 2. 45 fr. für 200 Exemplare Ansprache ans Volk fl. —. 42 fr. für Unterstütz. entlassener Schl. H. Freiwilliger fl. —. 48 fr.

fl. 559. 23 fr.

Es befindet sich daher für unvorhergesehene Fälle ein Rest in Cassa von fl. 1. 36 fr. der, wenn sich keine entlassene Soldaten mehr

melden sollten, ebenfalls nach Stuttgart abgeliefert werden wird.

Die Rechnung liegt zu Jedermanns Einsicht bei Unterzeichnetem offen. Für die außerordentlich rege Theilnahme an dem Schicksale des unglücklichen Bruder-Stammes im Norden, wodurch sich unser Bezirk wirklich ausgezeichnet hat, fühlt sich das Comite zum herzlichsten Dank verpflichtet.

Im Auftrag des Comite: Durl.

Schorndorf.

Aus der Verlassenschaft des Christian Mahle von hier wird den 24. Februar Nachmittags 1 Uhr auf dem Rathhaus in Hohengehren ein Verkaufs-Versuch vorgenommen werden, und kommt zum Verkaufe: Eine zweistöckige Behausung mit 2 Wohnungen, Scheuer und Laubhütte unter einem Dach und einem besondern Backofen hinter dem Haus, 2 1/2 Morgen Acker, 2 Morgen Wiesen, 1 Viertel 27 Ruthen Garten.

Steinenberg.

Ovalofen zu verkaufen.

Einen Ovalofen von der größeren Sorte, mit Kofch und Ofenhasen hat zu verkaufen J. Schlegel.

Mannichfaltiges.

Königliche Verordnung

in Betreff der Einführung von Pfarrgemeinderäthen in der evangel. Landeskirche. (Fortsetzung.)

§. 7.

Zur Wahl der Aeltesten sind alle Männer der Pfarrgemeinde berechtigt, welche das 30ste Lebensjahr zurückgelegt haben, zur Zeit der Wahl selbstständig auf eigene Rechnung in der Pfarrgemeinde leben, in der bürgerlichen Gemeinde, zu welcher jene gehört, ihren festen Wohnsitz haben oder andernfalls sich daselbst auch schon während der lezt vergangenen drei Jahre aufgehalten haben, und sich als Mitglied der evangelischen Kirche und zu ihrer Ordnung bekennen. Weitere Bedingung ist, daß sie an keinem derjenigen Mängel leiden, welche zur Ausübung des gemeindebürgerlichen Wahlrechts unfähig machen (Art. 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1849, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der Gemeindeordnung) und nicht durch unzweifelhafte Thatsachen den Ruf unkirchlichen Sinnes und

unsittlichen Lebenswandels sich zugezogen haben.

§. 8.
Zu Aeltesten können nur solche nach §. 7 wahlberechtigte Männer der Pfarrgemeinde gewählt werden, welche mindestens 40 Jahre alt sind und ihren christlichen Sinn insbesondere durch Werthschätzung der kirchlichen Gnadennittel (Wort und Sakrament) bethätigen.

§. 9.
Ueber sämtliche Wahlberechtigte wird von der Wahlcommission, welche erstmals aus dem Pfarrer, dem Ortsvorsteher, oder, wenn derselbe nicht der evangelischen Confession angehört, dem ältesten Kirchenconvents-Mitgliede und einem weiteren Mitgliede des Kirchenconvents (und später aus dem Pfarrer und zwei Aeltesten) gebildet wird, eine Liste gefertigt, welche spätestens am Tage der Verkündigung des bevorstehenden Wahlakts (§. 10) und wenigstens während der zwei folgenden Tage an einem öffentlichen Orte aufzulegen ist.

Klagen wegen Uebergang in der Liste sind vor dem Tage der Wahlhandlung erstmals vor dem Kirchenconvente (und später vor dem Pfarrgemeinderath) anzubringen und zu begründen, und von diesem nach der Lage der Sache endgiltig zu entscheiden.

Bei dem Wahlakte werden nur die Stimmen der in der Liste Eingetragenen angenommen.

§. 10.
Die Wahlhandlung findet, nachdem sie Sonntags zuvor unter angemessener Ermahnung der Wähler, nur auf Männer von ehrbarem Wandel und lebendigem Christenthum Bedacht zu nehmen, von der Kanzel verkündigt worden ist, in der Kirche mittelst Umgangs um den Altar Statt. Den Angehörigen der Filialorte kann je nach den örtlichen Verhältnissen die Abstimmung in der Filialkirche oder, in Ermanglung einer solchen, in ihrer Filialschule gestattet werden.

§. 11.
Die Abstimmung geschieht in Gegenwart der Wahlcommission (§. 9) durch persönliche Abgabe der Stimmzettel, welche so viele Namen, als Kirchenälteste zu wählen sind, enthalten und von dem Abstimmenden eigenhändig mit seinem Namen, oder wenn er des Schreibens unkundig ist, mit seinem von einem Mitgliede der Wahlcommission oder des Gemeinderaths oder Kirchenconvents beglaubigten Handzeichen unterfertigt seyn müssen.

§. 12.
Die Stimmen werden nach dem Schlusse

des Wahlgeschäfts, wo möglich noch an dem Wahltag selbst, von dem Geistlichen und den Urkundspersonen abgezählt; das Ergebniss der Abzählung wird in dem Protokoll bemerkt und von dem Geistlichen und den beiden Urkundspersonen beglaubigt. Wenn die Stimmzählung nicht unmittelbar auf die Abstimmung erfolgen kann, sind die abgegebenen Stimmzettel sofort unter amtliches Siegel zu legen.

[Fortsetzung folgt.]

Winnenden.

Frucht-Preise vom 6. Februar 1851.

Fruchtgattungen	höchste		mittlere		niedr.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Schfl. Kernen	10	24	10	—	9	36
" Dinkel alt	5	—	4	32	4	—
" Dinkel neu	—	—	—	—	—	—
" Haber alt	—	—	—	—	—	—
" Haber neu	3	42	3	32	3	24
" Roggen	8	16	7	44	7	12
" Gerste	7	12	6	56	6	24
" Gerste alt	—	—	—	—	—	—
1 Samri Weizen	1	18	1	12	1	4
" Emkern	—	—	—	—	—	—
" Gemischt.	1	—	—	56	—	54
" Erbsen	1	20	1	12	—	—
" Linsen	1	12	1	8	—	—
" Wicken	—	40	—	34	—	30
" Weisfr.	1	4	—	54	—	48
" Akerboh.	—	52	—	45	—	40

Schorndorf.

Frucht-Preise am 11. Februar 1851.

1 Scheffel Kernen	11 fl.	4 fr.
1 — Haber	4 fl.	— fr.

Aufgestellt blieben ungefähr 50 Scheffel.
Kornhaus-Inspektion.

Brod- und Fleisch-Taxe.

8 Pfund Kernenbrod zu	20 fr.
das Gewicht eines Kreuzerwecks auf	8 Loth.
1 Pfund Schweinefleisch	
a) ganzes	8 fr.
b) abgezogenes	7 fr.
1 " Ochsenfleisch	8 fr.
1 " Rindfleisch	7 fr.
1 " Kalbfleisch	7 fr.

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

N^o 14.

Dienstag den 18. Februar

1851.

Amtsliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. Da noch mehrere Gemeinden mit Lieferung der Capitalsteuer von 18⁵⁰/₁₀₀ im Rückstand sind, so werden die Orts-Vorsteher angewiesen, Einleitung zu treffen, daß das Versallene bestimmt inner 8 Tagen abgeliefert wird.

Den 14. Februar 1851.

R. Oberamt, Strölin.

Schorndorf. Am Donnerstag den 20. d. wird eine Amtsversammlung dahier abgehalten und mit der Verhandlung früh 9 Uhr begonnen werden, wobei sich sämtliche Orts-Vorsteher und die betreffenden Deputirten einfinden wollen.

Folgende Gegenstände kommen zur öffentlichen Verhandlung:

- 1) Publikation der Amts-Pflegrechnung 18⁴⁹/₁₀₀ und
- 2) der Verhandlungen des Ausschusses seit der letzten Amtsversammlung;
- 3) wird vom Rechner eine Uebersicht seiner Einnahmen und Ausgaben und des Kassen-Zustandes vorgelegt werden;
- 4) ferner Wahl des Refurirungs-Raths;
- 5) wird ein Gesuch der Vorsteher von Schlichten, die Straße gegen das Filsthal künftig auf Rechnung der Corporations-Kasse unterhalten zu lassen und
- 6) ein Dekret des R. Studienraths über einen Beitrag der Amts-Korporation zur Bejoldung des zweiten Präzeptors in Schorndorf zur Beschlußnahme vorgelegt werden.

Am 21. d. haben die Mitglieder des Ausschusses Morgens 9 Uhr zu erscheinen.
Den 14. Februar 1851.

R.

R. Oberamt, Strölin.

Schorndorf. Da neuerdings wider das Ueberhandnehmen des unbefugten Hausirhandels vielfache Klage geführt wird, so werden die Ortsvorsteher aufgefordert, diesem verbotenen Handel, durch welchen nicht nur die ansässigen Handels- und Gewerbsleute in ihrem Erwerbe geschmälert, sondern auch das Publikum selbst häufig übervorthellt wird, ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Die meisten dieser Hausirhändler kommen aus Vorderösterreich (f. g. Krainer), Rheinbayern und Hechingen (Killerthaler) und sind in der Regel mit Kettenpässen versehen. Da jedoch zum Hausirhandel ein von einer inländischen Regierungsbehörde